

**Dekret**

Inkrafttreten:

01.01.2012

*vom 9. September 2011*

**über einen Verpflichtungskredit für die Verwirklichung  
des Aktionsplans und der Instrumente gemäss der  
Strategie Nachhaltige Entwicklung des Kantons Freiburg**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 Bst. h der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 21. Juni 2011;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Staatsrat setzt die Strategie Nachhaltige Entwicklung des Kantons Freiburg (die Strategie) um.

<sup>2</sup> Die Strategie ist sieben Jahre gültig: zwei Jahre für die gestaffelte Einführung und fünf Jahre für die Umsetzung.

<sup>3</sup> Der Staatsrat informiert den Grossen Rat regelmässig über die Entwicklung der Strategie.

**Art. 2**

Für die Verwirklichung des Aktionsplans und der Instrumente, die in der Strategie definiert sind, wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 7713 160 Franken eröffnet.

**Art. 3**

Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die Voranschläge der Jahre 2012–2018 unter den entsprechenden Kostenstellen aufgenommen und gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Präsidentin:

Y. STEMPFEL-HORNER

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ